

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Übach-Palenberg vom 06.07.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 05.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Ziele der Stadt Übach-Palenberg

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des BGG NRW soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigt und verhindert sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft gewährleistet und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden. Dabei ist den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen.
- (2) Rat und Verwaltung der Stadt Übach-Palenberg sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 (1) Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Übach-Palenberg gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der weiteren Entwicklung der Stadt Übach-Palenberg zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2 – Kommunale/r Behindertenbeauftragte/r

- (1) Um im Rahmen des Verwaltungshandelns die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung sicherzustellen, beruft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin eine Fachkraft der Verwaltung zum/zur kommunalen Behindertenbeauftragten.
- (2) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Übach-Palenberg zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben. Entsprechende Vorlagen für den Rat und die Ausschüsse werden vom Bürgermeister der/dem Kommunalen Behindertenbeauftragten zur Mitzeichnung oder evtl. Stellungnahme zugeleitet.

- (3) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte nimmt Anregungen der Bürger und Bürgerinnen zu den Belangen von Menschen mit Behinderung an und berät die Verwaltung und die Gemeindeorgane in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen in der Stadt Übach-Palenberg betreffen.
- (4) Der/die kommunale Behindertenbeauftragte übernimmt innerhalb der Verwaltung die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).
- (5) Der/die Behindertenbeauftragte legt dem zuständigen Fachausschuss und dem Rat jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

§ 3 – Abschluss von Zielvereinbarungen

- (1) Der Rat der Stadt Übach-Palenberg erkennt gemäß § 5 BGG NRW und § 13 BGG folgende Verbände (oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden), Vereine bzw. Beiräte als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit nach § 4 BGG NRW an:
 1. Sozialverband VDK Nordrhein-Westfalen, OV Übach-Palenberg
 2. Caritasverband f. d. Region Heinsberg e.V., Heinsberg
 3. Diakonisches Werk des Kirchenkreises Jülich, Jülich
 4. Deutsches Rotes Kreuz, KV Heinsberg, Erkelenz
 5. Arbeiterwohlfahrt KV Heinsberg e.V., Heinsberg
 6. Seniorenbeirat der Stadt Übach-Palenberg
 7. Verein der Schwerhörigen und Ertaubten Übach-Palenberg und Umgebung e.V., Übach-Palenberg
- (2) Zielvereinbarungen zwischen den gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung anerkannten Verbänden/Vereinen und der Stadt Übach-Palenberg werden im Ausschuss für Jugend und Soziales vorberaten und im Stadtrat beschlossen. Die Verwaltung bereitet entsprechende Beschlussentwürfe vor.
- (3) Die Zielvereinbarungen umfassen in der Regel einen Zeitraum von 5 Jahren (Legislaturperiode des Rates).

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat beschlossen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 6.07.2005

gez.
Schmitz-Kröll
Bürgermeister